

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00057

vom 11. August 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2004.00057

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00057 du 11 août 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2004.00057 del 11 agosto 2004

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin hat in Sachen der Beschwerdegegnerin bis anhin weder eine Verfügung noch einen Einspracheentscheid erlassen. Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist damit die von der Beschwerdeführerin mit der Beschwerde vom 27. Mai 2004 gerügte Rechtsverweigerung beziehungsweise Rechtsverzögerung, und das Gericht hat einzig zu prüfen, ob eine solche vorliegt. Nach der schlichterlichen Rechtsprechung ist es dagegen nicht zulässig, über die Streitsache materiell zu entscheiden. Soweit die Beschwerdeführerin materielle Begehren stellt, ist auf ihre Beschwerde damit nicht einzutreten.

2.2 Vorweg festzuhalten ist, dass die Beschwerdeführerin insoweit zu Recht keine Verfügungen erlassen hat, als die Beschwerdeführerin eine anfechtbare Verfügung bezüglich von Streitpunkten verlangt, die dem Privatrecht und nicht dem Krankenversicherungsrecht zuzuordnen sind. Dies betrifft die von der Beschwerdeführerin als unrechtmässig gerügte aufgezwungene Expertise. Insoweit kommt der Beschwerdeführerin nämlich keine Kompetenz zum Erlass von Verfügungen zu. Entsprechende Begehren sind vielmehr im Zivilverfahren geltend zu machen.

2.3 Ein Vorgehen nach Art. 56 Abs. 2 ATSG setzt voraus, dass die versicherte Person zuvor - ausdrücklich oder zumindest sinngemäss (vgl. Kieser, a.a.O., Rz 9 zu Art. 49 ATSG) - den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt hat (vgl. auch Kieser, Rz. 13 zu Art. 56 ATSG).

In den Unterlagen, welche die Beschwerdeführerin eingereicht hat, befindet sich ein Schreiben vom 30. Januar 2004 (Urk. 2/5), in welchem die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin darauf hinweist, dass ihre beiden Kinder von Dr. A. ___ zu einer Familientherapie gezwungen worden seien, es sich in Wirklichkeit um eine Expertise handle und es sich nicht um eine Pflichtleistung des Krankenversicherers handle. Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin im eingereichten Schreiben weder ausdrücklich noch zumindest sinngemäss um Erlass einer anfechtbaren Verfügung ersucht, wie es sowohl nach Art. 86 Abs. 2 KVG als auch nach Art. 56 Abs. 2 ATSG grundsätzlich erforderlich ist, bevor der Vorwurf einer unrechtmässigen Säumnis Aussicht auf Erfolg hat. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist daher abzuweisen.

Selbst wenn das Schreiben vom 30. Januar 2004 als sinngemässes Begehren um Erlass einer anfechtbaren Verfügung betrachtet würde, fehlt es ohnehin auch am schätzenswerten aktuellen Interesse am Einreichen einer

Rechtsverweigerungsbeschwerde. Die Frage nach der Leistungspflicht für eine Psychotherapie (Familientherapie) ist eine abstrakte, theoretische Frage. Die FeststellungsverfäÙgung kann nicht abstrakte, theoretische Rechtsfragen zum Gegenstand haben, sondern nur konkrete Rechte oder Pflichten (BGE 123 II 16 E. 2b S. 21; 122 II 97 E. 3; KÄ¶lz/HÄ¶ner, a.a.O., S. 75 Rz. 201). Sie ist zudem nur zulÄ¶ssig, wenn das schutzwÄ¶rdige Interesse nicht ebensogut mit einer rechtsgestaltenden VerfäÙgung gewahrt werden kann (BGE 123 II 402 E. 4b/aa S. 413; 121 V 311 E. 4a S. 317 f.; 114 V 201 E. 2c S. 203), was aber offen bleiben kann.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die RechtsverzÄ¶gerungsbeschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- H.____

- CSS Kranken-Versicherung AG

- Bundesamt für Gesundheit

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim EidgenÄ¶ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem EidgenÄ¶ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¶ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdefÄ¶hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdefÄ¶hrende Person sie in HÄ¶nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.